



### **Bericht über die mündliche Verhandlung des Bundesarbeitsgerichts zum Streikrecht in kirchlichen Einrichtungen am 20. November 2012 in Erfurt**

Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat am 20. November 2012 nach einer ganztägigen Sitzung Entscheidungen zu zwei Verfahren über das Streikrecht in kirchlichen Einrichtungen getroffen.

Die Revisionsanträge der klagenden diakonischen Einrichtungen und Verbände wurden eher formal zurückgewiesen. Dazu später mehr.

Einen großen Teil der mündlichen Ausführungen nahmen Erläuterungen zur verfassungsrechtlichen Abwägung ein.

Das Gericht bestätigte zunächst, dass das kirchliche Arbeitsrecht von dem verfassungsrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrecht der Kirchen in Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung erfasst sei. Dies gelte auch für den Dritten Weg; die Kirchen könnten über ihr eigenes Verfahren der kollektiven Rechtssetzung im Arbeitsrecht selbst bestimmen. Die Gerichte würden aufgrund der Neutralitätsverpflichtung des Staates bei der Auslegung des Schutzbereichs des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts nur eine Plausibilitätskontrolle vornehmen.

Zum Selbstbestimmungsrecht gehöre deshalb auch das Leitbild der Dienstgemeinschaft, selbst wenn in kirchlichen Einrichtungen Nichtchristen tätig seien. Die von Landesarbeitsgerichten vorgenommene Differenzierung zwischen verkündigungsnahen und verkündigungsfernen Bereichen lehne das Gericht ab. Selbst Ausgliederungen oder Leiharbeit im kirchlichen Raum würden nicht den Umfang des Selbstbestimmungsrechts, sondern nur die Frage betreffen, ob dann der einzelne Rechtsträger dem Schutzbereich des Grundrechts unterfalle, ob er also der Kirche zugeordnet werden könne oder weltliches Arbeitsrecht anzuwenden habe.

Anschließend erläuterte das Gericht das Koalitionsrecht aufgrund der verfassungsrechtlich geschützten Vereinigungsfreiheit in Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz. Danach könnten Gewerkschaften das kollektive Arbeitsrecht im Zweiten Weg durch Tarifverträge gestalten; dies umfasse auch das Recht zu Arbeitskämpfen, um die

Interessen der Beschäftigten durchzusetzen. Dieses Grundrecht mache nicht vor dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht Halt, auch wenn die Kirchen ein anderes Verfahren vorsähen.

Insofern habe das Gericht durch den Konflikt zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrecht mit paritätisch besetzten Kommissionen im Dritten Weg und der verfassungsrechtlich geschützten Koalitionsfreiheit mit Arbeitskampf im Zweiten Weg eine Güterabwägung vorzunehmen. Keines der beiden Grundrechte könne völlig zurückweichen, sondern es müsse eine wechselseitige Einschränkung erfolgen, in dem ein möglichst schonender Ausgleich beider Grundrechtspositionen erfolge.

So komme das Gericht zu der Entscheidung, dass das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen die koalitionsmäßige Betätigung der Gewerkschaften nicht völlig ausschließen könne. Jedoch werde die Koalitionsfreiheit der Gewerkschaften dann begrenzt, wenn die Gewerkschaften in den Dritten Weg organisatorisch eingebunden seien und wenn die im Dritten Weg ausgehandelten Arbeitsbedingungen als Mindestbedingungen für alle davon erfassten Dienstverhältnisse verbindlich angewandt würden. Ein so ausgestalteter Dritter Weg der Kirchen schließe Streik und Aussperrung aus.

In den beiden Verfahren habe das Gericht die Klagen der diakonischen Einrichtungen und Verbände aufgrund der Umstände des Einzelfalls abzuweisen. Ursache sei, dass das Arbeitsrechtsregelungsgesetz der evangelischen Landeskirche nicht auch für diakonische Einrichtungen eine verbindlichen Festlegung auf den Dritten Weg enthalte. Zudem würden Satzungsbestimmungen diakonischer Verbände den Rechtsträgern die Möglichkeit eröffnen, frei entscheiden können, welche Bestimmungen eines Arbeitsrechtsregelungsverfahrens sie anwenden; diese Wahlfreiheit bewerte das Gericht als nicht vereinbar mit dem Dritten Weg. Schließlich verneine das Gericht im konkreten Fall eine sog. Begehungsgefahr für einen Streik, der für einen Unterlassungsanspruch erforderlich sei.

Abschließend wies die Vorsitzende des Ersten Senats darauf hin, dass die Abfassung der schriftlichen Urteilgründe noch einige Zeit in Anspruch nehmen werde.

Norbert Beyer

22.11.2012

By/Sü